

Benedetto

DEUTSCHES EHRENAMT – DAS E-MAGAZIN ■■■ November 2020

AKTUELL

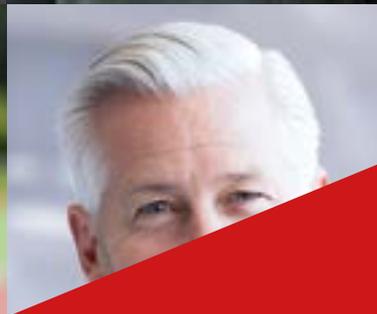
Mitgliederversammlung
in Corona-Zeiten

SAISONALES

Mit einer Vereinsgründung
ins neue Jahr starten

FRAGE – ANTWORT

Eine Spendenquittung
für den Verzicht auf
Bezahlung?



MEHR VORSTÄNDE BRAUCHT DAS LAND!

Aktiv mitgestalten, etwas bewegen, gemeinsame Ziele zum Wohle anderer verfolgen – das ist, was viele Menschen im Ehrenamt suchen und auch finden. Doch gelingt die direkte Arbeit am Projekt nur, wenn der Verein dank ordentlicher Führung eine solide Basis dafür bietet. Dafür trägt der Vorstand bzw. das Vorstandsteam die Verantwortung. Eine großartige Aufgabe! Doch leider glauben viele Ehrenamtliche, sie stünden mit der Verantwortung und Haftung als Vorstand ganz allein da und stellen sich nicht zur Wahl. Wagen Sie es! Denn das DEUTSCHE EHRENAMT unterstützt Vorstände mit dem Vereins-Schutzbrief bei Ihrer verantwortungsvollen Aufgabe und bietet optimalen Versicherungsschutz, Beratung zu Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht sowie geballtes Wissen rund um die Vereinsführung.

Mehr Informationen unter www.deutsches-ehrenamt.de



Hans Hachinger, Gründer DEUTSCHES EHRENAMT e.V.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser! Liebe ehrenamtlich Engagierte!

Die Entwicklungen der Zeit bereiten einmal mehr Sorgen und Ängste. Erneut geraten die Gewohnheiten des Alltags ins Wanken. Sie umfassen die gesamte Wirtschaft des Landes. Sie betreffen aber auch das von einem jeden so geschätzte Privatleben. Für viele spielt sich dieses in Vereinen ab. Es ist für sie ein Ort der Verwirklichung, indem man gemeinsam etwas bewirkt, gemeinsam Zeit verbringt, Unterstützung und Hilfe bietet. All das ist unter den Sicherheitsmaßnahmen nun nur noch erschwert möglich. Das Vereinsleben liegt in vielen Bereichen still oder findet zumindest stark eingeschränkt statt.

In dieser Zeit ist Beratung von umso größerer Bedeutung. Und deshalb stehen wir vom DEUTSCHEN EHRENAMT auch in schwierigen Zeiten mit Rat und Tat zur Seite, um auf diese Weise das Vereinsleben in den individuellen Fragen zu unterstützen. Unterstützung fängt bei uns häufig schon damit an, wichtiges Wissen weiterzugeben, um so stark durch das Vereinsleben zu gehen. Egal, ob es um das Urheberrecht bei der Verwendung fremden Bildmaterials geht oder ob man von den nächsten Veranstaltungen träumt, deren Planung immer auch mit dem Thema GEMA zu tun hat – wir beantworten all diese Fragen mit kompaktem Wissen. Denn eines ist auch in der derzeitigen Lage von Bedeutung: Man sollte nie seine Pläne, Träume und Ziele des Vereinsalltags aus den Augen verlieren, nie aufhören, für sie zu arbeiten und sich damit schon jetzt gedanklich auf das kommende Jahr einzustimmen.

Vielleicht besteht der nächste Vorsatz für das neue Jahr tatsächlich darin, einen eigenen Verein zu gründen? Egal, ob Sie schon Erfahrung mit der Gründung und Leitung eines Vereins haben oder nicht, der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS sorgt für einen rundum gut beratenen Start und eine allzeit gut beratene Vereinstätigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

SOZIALVERSICHERUNG IM SPORTVEREIN TEIL 3

Der Trainer als Arbeitnehmer

AKTUELLES

Tag des Ehrenamts –
Zahlen und Fakten

ZWISCHEN DO & DON'T

Der richtige Umgang mit
fremdem Bildmaterial
gemäß Urheberrecht

SAISONALES

Mit einer Vereinsgründung
ins neue Jahr starten

GROSSES

KOPFZERBRECHEN

Mitgliederversammlung in
Zeiten von Corona

WIR SAGEN HERZLICH DANKE!

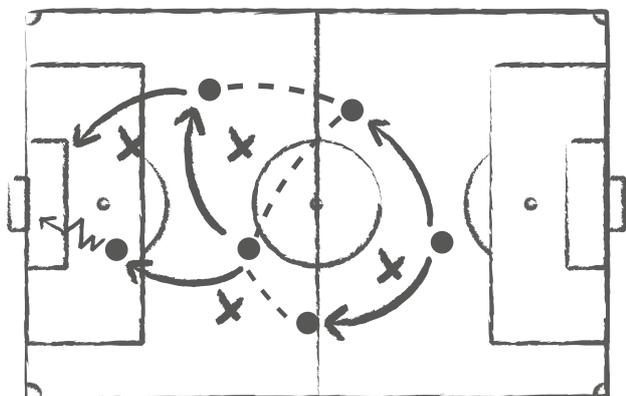
Goldene Momente im
„Das Goldners“

SOZIALVERSICHERUNG IM VEREIN



DER TRAINER ALS ARBEITNEHMER

Selbstständig oder doch abhängig beschäftigt? Vereine sollten das Beschäftigungsverhältnis ihrer Trainer und Übungsleiter korrekt einordnen können, denn davon hängt ab, ob sie unter Umständen Beiträge zur Renten- und Sozialversicherung zahlen müssen. Ein festes, regelmäßig gezahltes Gehalt sowie eine starke Einbindung des Trainers in die Vereinsorganisation sprechen in der Regel für eine abhängige Beschäftigung. Vor allem Mannschaftstrainer erfüllen diese Kriterien.



Das Trainergehalt: Arbeitsentgelt und Übungsleiterpauschale

Freizeitaktivitäten hin, Ehrenamt her – als Arbeitgeber hat ein Verein die gleichen steuerlichen Pflichten wie jedes andere Unternehmen. Dazu zählt auch, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob für die eigenen Trainer und Übungsleiter eine Versicherungspflicht als Arbeitnehmer vorliegt, die dem Sozialversicherungsträger gemeldet werden muss (DEÜV-Meldung). Zwar zählt die steuerfreie Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.400 Euro pro Jahr nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Alles, was jedoch darüber hinausgeht, ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Ein Rechenbeispiel

Fußballtrainer Rudi Wöller trainiert in seiner Freizeit die aussichtsreiche Jugendmannschaft C1 beim FSV Torheim. Die Mannschaft ist für den Spielbetrieb in der Landesliga gemeldet – mit regelmäßigen Trainings, der individuellen Betreuung und Förderung der Spieler sowie der Teilnahme an Punkt- und Freundschaftsspielen ist Wöller ca. 20 Stunden pro Woche für den Verein tätig. Dieser zahlt ihm monatlich ein festes Gehalt in Höhe von 800 Euro, sein Co-Trainer Lothar Mattes erhält indes monatlich 500 Euro. Beide sollen zudem von der Übungsleiterpauschale in Höhe von 2.400 Euro profitieren.

Trainer Rudi Wöller:

Gesamtverdienst 9.600,00 € - Freibetrag 2.400,00 € = 7.200,00 € / Jahr

→ Das monatlich zu versteuernde Einkommen beträgt demnach 600 Euro. Sowohl Trainer Wöller als auch der Verein muss entsprechende Sozialversicherungsbeiträge zahlen.

Co-Trainer Lothar Mattes:

Gesamtverdienst 6.000,00 € - Freibetrag 2.400,00 € = 3.600,00 € / Jahr

→ Das monatlich zu versteuernde Einkommen beträgt demnach 300 Euro. Co-Trainer Wöller unterliegt damit nicht der Sozialversicherungspflicht, weil es sich um einen 450-Euro-Mini-Job handelt. Für den Verein hingegen fallen pauschale Sozialversicherungsbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie eine Pauschalsteuer des Entgelts an.

Abhängige Beschäftigung unbedingt prüfen

Auf den Verein kommen rückwirkend erhebliche Sozialversicherungsnachforderungen zu, sollte bei einer Prüfung durch die Deutsche Rentenversicherung festgestellt werden, dass so mancher vermeintlich selbstständige Trainer den Tätigkeiten nach eigentlich beim Verein angestellt, also abhängig beschäftigt ist. Diese persönliche Abhängigkeit ist zum Beispiel gegeben, wenn der Trainer oder Übungsleiter weitestgehend in den Vereinsbetrieb eingegliedert ist und sich dabei an Vorgaben bezüglich Zeit, Ort und Art der Tätigkeit halten muss. Es gibt hierfür eine Reihe konkreter Merkmale, die in ihrer Summe eine Selbstständigkeit ausschließen. Maßgebend ist dabei stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung, nicht etwa die vertraglichen Vereinbarungen.

Vertraglich geregelte Lohnfortzahlung ist ein klares Indiz

Allerdings sprechen bestimmte Vertragsklauseln klar für eine abhängige Beschäftigung. Dazu gehören vor allem die Lohnfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall, leistungsunabhängige Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld und die Abstimmung von Urlaubszeiten mit dem Verein. Sind diese Punkte bereits vertraglich zugesichert, muss der Übungsleiter als Arbeitnehmer angesehen werden. Grundsätzlich lässt sich anhand der folgenden Kriterien ein Angestelltenverhältnis ableiten:

Die Merkmale: Daran erkennt man angestellte Trainer und Übungsleiter

- ✓ Der Trainer bekommt vom Verein monatlich eine feste Vergütung, nicht unter Mindestlohn.
- ✓ Der Verein zahlt dem Trainer das Entgelt auch im Krankheitsfall oder während des Urlaubs.
- ✓ Der Trainer unterliegt einem Wettbewerbsverbot, wonach es ihm nur mit Zustimmung des Vereins gestattet ist, für einen Konkurrenzverein tätig zu sein.
- ✓ Der Verein überträgt dem Trainer eine Weisungsbefugnis gegenüber Mannschaftsspielern (Vorgesetztenfunktion).
- ✓ Der Trainer ist abhängig von den zur Verfügung gestellten Sportstätten, Belegungs- und Spielplänen des Vereins. Der Verein gibt zudem Trainingstage und -zeiten vor.
- ✓ Er ist verpflichtet, an die Vereinsführung zu berichten, und kann aufgrund sportlicher Misserfolge durch den Verein freigestellt werden.
- ✓ Es sind vergleichbar tätige Trainer angestellt, mit denen er sich gegebenenfalls absprechen muss.
- ✓ Er hat keinen Einfluss auf die Teilnehmerzahl und muss feste Anwesenheitszeiten einhalten.
- ✓ Der Trainer bekommt die Arbeitsmaterialien vom Verein gestellt und trägt während seiner Tätigkeit vereinseigene Kleidung mit Logo.



Der Zeitumfang spielt keine Rolle

Dass ein Trainer nur nebenberuflich für den Verein arbeitet und wirtschaftlich nicht auf dessen Zahlungen angewiesen ist, spielt bei der Beurteilung keine Rolle. In Bezug auf den Zeitumfang gibt es hier keine definierten Untergrenzen. Denn für die beiden wichtigsten Kriterien, die für eine abhängige Beschäftigung sprechen – die Weisungsbindung und die Einbindung in die betriebliche Organisation –, ist nicht die Anzahl der Stunden ausschlaggebend, die der Trainer auf dem Vereinsgelände verbringt. Entscheidend ist vielmehr sein Aufwand für die laufende Abstimmung mit der Vereinsführung und den Trainerkollegen im Rahmen der organisatorischen Abläufe – per E-Mail oder telefonisch, aber auch in regelmäßigen Besprechungen und Teamsitzungen. Wer sich also grundsätzlich mit anderen abstimmen muss, wenn es um Trainingszeiten, Spielpläne oder den eigenen Urlaub geht, und sich dabei auch nach anderen Vorgaben richten muss, arbeitet in der Regel nicht selbstständig.



Mannschaftstrainer arbeiten in der Regel im Angestelltenverhältnis

Während Trainer in Einzelsportarten durchaus häufig als Selbstständige und auf eigenes unternehmerisches Risiko für einen Verein arbeiten, sind Mannschaftstrainer meist angestellt. Der Koordinationsaufwand, der für das Training und die Teilnahme als Vereinsmannschaft an Wettkämpfen erforderlich ist, schließt eine selbstständige Tätigkeit des Trainers fast immer aus. Darüber hinaus übernimmt der Trainer gegenüber der Mannschaft eine Vorgesetztenfunktion, hat also ein Weisungsrecht, das ihm vom Verein übertragen wird. Er gibt zum Beispiel vor, wie oft eine Übung wiederholt werden muss, bestimmt die Mannschaftsaufstellung und kann gegebenenfalls auch Fehlverhalten sanktionieren.

Im Hinblick auf ihre selbstständigen Trainer und Übungsleiter sollten Vereine eine Sonderregelung zur Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch beachten. Dazu mehr im nächsten Teil der Serie.



Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

SPENDENBESCHEINIGUNG BEI VERZICHT AUF BEZAHLUNG

FRAGE: Eine ortsansässige Firma hat in unserem Vereinsheim einige Reparaturen durchgeführt. Da der Chef Vereinsmitglied ist, verzichtet er auf das Geld, möchte jedoch eine Spendenquittung dafür. *Wie müssen wir vorgehen, damit das alles rechtens ist?*

ANTWORT: In diesem Fall kommt eine Spendenbescheinigung für eine sogenannte „Rückspende“ oder auch „Aufwandsspende“ in Betracht. In dem Formular für Geldspenden gibt es die Auswahlmöglichkeit „Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen“. Dieses ist vorliegend anzukreuzen. Zwar handelt es sich bei der Arbeitsleistung nicht um eine Aufwendung im eigentlichen Sinne, jedoch werden laut einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums auch andere gesetzliche Ansprüche anerkannt. Diese werden Rückspende genannt und können unter folgenden Bedingungen anerkannt werden:

- ✓ Tatsächliches Bestehen des Erstattungsanspruchs. Hierfür muss der Anspruch des Handwerkers durch Vertrag oder Satzung ernsthaft eingeräumt worden sein, bevor er seine Tätigkeit begonnen hat. Der Handwerker darf nicht bereits im Vorfeld auf seinen Anspruch verzichtet haben. Verein und Handwerker sollten eine schriftliche Abmachung treffen und klar regeln, wofür welche Aufwendung erstattet werden kann („Wer schreibt, der bleibt“).

- ✓ Der Handwerker muss bedingungslos und zeitnah nach (!) Erfüllung seiner Pflichten verzichtet haben. Als zeitnah gilt ein Verzicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs.
- ✓ Der Verein müsste in der Lage gewesen sein, die Leistung des Handwerkers zu bezahlen. Sie müssten im Zweifelsfall nachweisen können, dass ihr Verein die finanziellen Mittel gehabt hätte, den Handwerker zu bezahlen.
- ✓ Dem Handwerker müsste eine endgültige wirtschaftliche Belastung entstanden sein. Diese liegt vor, wenn ihm (oder seinem/seiner Lebenspartner*in) kein entsprechender Vermögenszufluss entstanden ist. Wenn der Handwerker durch seine Leistung nicht unmittelbar eine Gegenleistung erfahren hat, ist dies der Fall.
- ✓ Der Handwerker muss uneigennützig gehandelt haben. Das sollte im Fall der Reparatur eines Vereinsheims gegeben sein.
- ✓ Der Anspruch darf der Höhe nach nicht unangemessen sein. Die Bezahlung muss dem marktüblichen Preis entsprechen haben.
- ✓ Der Ersatzanspruch beruht auf Leistungen, die zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins erforderlich waren. Wenn die Reparatur des Vereinsheims nötig war, sollte dies erfüllt sein. Schließlich ermöglicht ein intaktes Vereinsheim eine bessere Ausführung des Vereinszwecks.

Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, was hier naheliegt, kann eine Spendenbescheinigung für eine sogenannte Rückspende als Geldspende ausgestellt werden. Wichtig ist, dass Sie das Dokument aufheben, aus dem sich Ihr Vertragsverhältnis ergibt und dass der Handwerker nach Erbringung seiner Leistung schriftlich im Rahmen einer Spende auf seine Ansprüche verzichtet und um eine Spendenbescheinigung bittet.

Übrigens: Gesetzlich geregelt ist die sog. „Rückspende“ in § 10 b) Absatz 3 Satz 5 und 6. Dort heißt es: „Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.“



Hans-Joachim Schwenke ist Gründungspartner der Kanzlei **Schwenke Schütz**. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

DAS EHRENAMT SCHAFFT NÄHE ZUM MENSCHEN

In einer vergangenen Ausgabe haben wir unsere Leser gefragt, was ihnen besonders gut an ihrem Ehrenamt gefällt. Nachfolgend haben wir ein paar Antworten für Sie aufgeführt

“ Was gefällt mir am Ehrenamt?
Besonders gefällt mir an meiner Arbeit als ehrenamtlicher Vorsitzender eines Vereines die Arbeit mit den Menschen. Es ist immer schön, mit den Mitgliedern oder auch vereinsfremden Menschen in Kontakt zu kommen und mit ihnen gemeinsam den Verein voranzubringen.

“ Mir gefällt an meinem Ehrenamt besonders, dass ich die Entwicklung meines Stadtteils mitgestalten kann.

“ An meinem Ehrenamt gefällt mir, dass ich den Weg unserer Kinder in Kita, Hort, Grundschule sowie Oberschule begleiten und die Kita- sowie Schulzeit ein Stück schöner machen darf.



“ Am besten gefällt mir am Ehrenamt die Dankbarkeit der Menschen, denen man geholfen hat.

**SAGEN SIE UNS,
WARUM SIE EHRENAMT SO
WICHTIG FINDEN:**

Das Ehrenamt in Deutschland ist wichtig und wir, das DEUTSCHE EHRENAMT, sind dankbar für jeden einzelnen freiwilligen Helfer.

Uns interessiert, was Ihnen Ihr Ehrenamt bedeutet und warum Sie ehrenamtliches Engagement so wichtig finden.

► benedetto@deutsches-ehrenamt.de

ZAHLEN & FAKTEN ZUM EHRENAMT



IN DEUTSCHLAND GIBT ES **17,11**
MILLIONEN EHRENAMTLICHE

33 % DER JUNGEN
ERWACHSENEN ENGAGIEREN
SICH EHRENAMTLICH



DIE FREIWILLIGEN FEUERWEHREN
STEHEN **24/7** ZUR VERFÜGUNG

27 % DER BERUFSTÄTIGEN
ÜBEN ZUSÄTZLICH NOCH
EIN EHRENAMT AUS



Quellen: statista.com, Deutsches Ehrenamt

DANKE !

An alle ehrenamtlichen Vorstände, Vereinsmanager*innen und Helfer*innen. Für euren Einsatz auch in diesen besonderen Zeiten. Fürs Durchhalten in der Krise. Fürs Weitermachen. Für eure kreativen Ideen zum Umgang mit der Krise. Dafür, dass ihr an die Zukunft denkt.

Dabei unterstützen wir euch auch jetzt mit Informationen und Tipps unter www.deutsches-ehrenamt.de



DIE ENGEL VOM FRANKFURTER FLUGHAFEN

Luftfahrt ohne Grenzen e.V. – Wings of Help
www.wingsofhelp.com



Der Frankfurter Flughafen ist bekannt als eines der bedeutendsten Luftfahrtdrehkreuze. Über 70 Mio. Passagiere und tonnenweise Waren wurden 2019 von dort in die ganze Welt transportiert. Weniger bekannt ist, dass von dort seit dem Jahr 2003 auch über sechstausend Tonnen Hilfsgüter zu Menschen in Not gebracht wurden und zudem weitere soziale Projekte international umgesetzt werden. Und das alles dank des Vereins Luftfahrt ohne Grenzen e.V. – Wings of Help, der vom Flughafenbetreiber Fraport AG seit Anbeginn Luft unter die Flügel und damit große Hilfe für die Umsetzung von Hilfseinsätzen im Ausland erhält.

„Ursprünglich wollten wir Kindern medizinische Behandlung in Deutschland ermöglichen“, erzählt Frank Franke, Gründer und Präsident des Vereins. Doch Naturkatastrophen, Krieg und Armut in der Welt ließen den Verein sehr schnell die Flügel weiter ausbreiten, um Medizin, Lebensmittel und Güter des täglichen Gebrauchs zu notleidenden Menschen in Krisenregionen zu bringen. „Um Armut nicht nur punktuell zu lindern, möchten wir jungen Menschen helfen, eine Ausbildung zu erhalten. Die Hilfsorganisation aus Frankfurt hat bis dato mit ihrem Konzept Computerschulen in neun Ländern errichtet“, schildert Franke, der selbst seit einigen Jahren schon seinen (Un)-Ruhestand genießt, die Ausrichtung des Vereins.



Wings of Help Stiftung – Hilfsprojekte langfristig sichern

Über 80 Prozent der Spenden fließen direkt in die Hilfsprojekte, Personal- und Verwaltungskosten hält der Verein seit Anbeginn sehr gering. „Jedes Jahr veröffentlichen wir unseren Jahresbericht, um unseren Spendern zu zeigen, wem die Sach- und Geldspenden zugutekamen. Transparenz ist uns sehr wichtig“, sagt Franke und weist auf das Spendenzertifikat des Deutschen Spendenrats e.V. hin. Mit der Stiftungsgründung wurde nun das Fundament der weltweit tätigen Hilfsorganisation noch mal neu gegossen. „Die Stiftung dient zwar auch einzelnen Ad-hoc-Projekten, jedoch wollen wir damit auch langfristig Hilfsprojekte des Vereins finanzieren“, erklärt Frank Franke, der mit seinem engagierten Team schon die nächsten Einsätze plant.

„Spendengelder einzuwerben und für eine langfristige Finanzierung zu sorgen ist für alle Vereine eine große Herausforderung. Selbst dann, wenn Hilfsorganisationen wie Wings of Help starke Partner wie die Fraport AG, Danone oder Adidas haben. Eine Stiftung wird in der Regel für die Ewigkeit gegründet und unterliegt staatlicher Kontrolle. Somit bietet eine Stiftung Menschen, die der Gesellschaft etwas von ihrem erfüllten Leben zurückgeben möchten, die Gelegenheit, ihren Nachlass oder einen Teil dessen vertrauensvoll einem gemeinnützigen Zweck zu widmen“, erklärt Hans Hachinger, Vorstand der Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT.





MIT EINER VEREINSGRÜNDUNG INS NEUE JAHR

Jahresvorsätze gibt es viele. Jeder kennt sie. Doch wie wäre es, mit einem ganz besonderen Vorsatz fürs neue Jahr? Der eine oder andere mag vielleicht schon länger mit dem Gedanken spielen, einen eigenen Verein zu gründen. Warum nicht das anstehende neue Jahr für eben jenen Vorsatz nutzen und umsetzen, wovon man schon länger träumt. Und das Beste? Das DEUTSCHE EHRENAMT steht Ihnen hierbei von der Idee bis zur Umsetzung und dem später laufenden Vereinsalltag stets zur Seite.

Bereits im Voraus bedarf es einer genauen Planung und einigem Wissen rund um die Vereinsgründung, um spätere Streitigkeiten zu verhindern. Dazu zählt zunächst auch, dass wichtige Punkte, auf die der Verein später aufbauen soll, bereits frühzeitig mit den Mitbegründern und Vereinsmitgliedern abzustimmen. Gerade die Namensgebung des Vereins braucht ein wenig Zeit, ehe eine gemeinschaftliche Entscheidung getroffen ist. Der große Plan von der Vereinsgründung gilt dann als erfolgreich umgesetzt, sobald die Satzung bei der Gründungsversammlung vorgestellt und von jedem Mitglied auch unterschrieben wurde. Hierfür muss ein jedes Vereinsmitglied anwesend sein. Wie genau

eine Vereinssatzung aufgebaut werden muss, erfahren Sie auf unserer Website mit allen Details rund um die Vereinsgründung, den Satzungsaufbau sowie einer Mustersatzung.

Die Vereinsgründung – an alles gedacht?

Um auf der spannenden Reise einer Vereinsgründung nichts zu vergessen, haben wir im Folgenden eine Checkliste zusammengestellt.

Habe ich genügend Mitglieder für meine Vereinsgründung?

Für einen eingetragenen Verein bedarf es mindestens sieben Mitglieder, die zu einer Gründungsversammlung einberufen werden.

Sind die wichtigen Punkte der Gründungsversammlung erfüllt?

Bei der Versammlung kommt es auf zwei wesentliche Punkte an, die es unbedingt zu beachten gilt, möchte man einen Verein gründen. Dazu zählen zum einen die Durchführung der Wahlen und zum anderen das Verabschieden der Satzung.

Ist mein Gründungsprotokoll vollständig?

Ein vollständiges Gründungsprotokoll umfasst neben Ort und Tag sowie dem Protokollführer und Versammlungsleiter auch die Wahlergebnisse und die gefassten Beschlüsse. Hinzu kommen Name, Anschrift und Beruf der gewählten Vorstandsmitglieder. Erst mit der Unterschrift des Protokollführers und des ersten Vorsitzenden ist das Gründungsprotokoll vollständig.

Wurde die Vereinssatzung rechtmäßig umgesetzt?

Die Vereinssatzung, die stets auch den verfolgten Zweck des Vereins festlegt, weist einige Punkte auf, die für alle Vereine von Fußball- über Trachtenverein bis hin zu Flüchtlingshilfe gleichermaßen gelten. Hierzu gehören Name und Sitz des Vereins sowie die Bildung des Vereinsvorstandes. Auch die Ein- und Austrittsbestimmungen, die für Mitglieder geltend gemacht werden, finden in der Vereinssatzung ihren Platz. Hierzu gehört zusätzlich auch eine Angabe über die Mitgliedsbeiträge sowie solche über die Einberufung von Mitgliederversammlungen. Die Vereinssatzung umfasst des Weiteren immer eine Bekanntgabe über die Beurkundung von Beschlüssen und Angaben über die Eintragung in das Vereinsregister.

TIPP: Das Gründungspaket des DEUTSCHEN EHRENAMTS hält eine Mustersatzung eines rechtsfähigen gemeinnützigen Vereins bereit, mit der ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Vereinsgründung mit fundiertem Wissen und guter Unterstützung abgeschlossen werden kann.

Ist die Wahl des Vorstandes korrekt abgelaufen?

Für die Wahl des Vorstandes müssen stets Tag und Ort festgehalten werden. Der Vereinsvorstand selbst wird, wie auch alle anderen Organe, welche laut Satzung vorgesehen sind, auf der Gründungsversammlung gewählt. Für diese Wahl gilt es bereits, die gemeinsamen Beschlüsse der Satzung zu befolgen. Die Wahlergebnisse werden in einem Gründungsprotokoll gesichert.

Ist die Entscheidung auf einen eingetragenen Verein gefallen?

Sofern der Verein eingetragen werden soll, gilt es, bei der Anmeldung des neu gegründeten Vereins ebenfalls einige Formalia zu beachten. Der Vorstand übernimmt die Anmeldung des Vereins beim Registergericht. Diese Anmeldung umfasst neben der Angabe von Tag und Ort auch die von allen Vereinsmitgliedern schriftlich beglaubigte Erklärung. Die Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt werden. Beizufügen ist außerdem die Vereinssatzung im Original sowie als Kopie.

Des Weiteren werden Kopien über die Bestellung des Vorstandes, das Wahlprotokoll und die Annahmeerklärung der gewählten Vorstandsmitglieder verlangt.

TIPP: Das Gründungspaket des DEUTSCHEN EHRENAMTS ist der perfekte Begleiter bei der Vereinsgründung. Und deshalb umfasst dieses auch ein Muster für die Vereinsanmeldung eines rechtfähigen gemeinnützigen Vereins.

Haben Sie an die Beglaubigung gedacht?

Die Unterschriften des Vorstandes werden durch die persönliche Vorlage der Ausweispapiere bei einem Notar beglaubigt. Die Satzung sowie das Protokoll werden vom Notar an das Amtsgericht weitergeleitet. Das bedeutet allerdings nicht, dass sie dabei automatisch auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft werden. Deswegen unser TIPP: Das Gründungspaket umfasst neben zahlreichen Mustervorlagen für die Vereinsgründung auch eine juristische Überprüfung und Überarbeitung der Satzung.

Vereinsgründung mit risikofreiem Spaß

Vereine bereichern das kulturelle und sportliche Leben. Ganz egal ob Fußball-, Musik-, Kleingarten- oder Tierchutzverein, mit dem Entschluss, einen neuen Verein zu gründen, lauern zahlreiche Fallen. Gerade Rechts- und Steuerfragen sind dabei häufig kompliziert für einen Laien, der sich zum ersten Mal mit den Themen rund um die Vereinsgründung auseinandersetzen muss. Deshalb empfiehlt es sich, stets rechtskundigen Rat bei Fachleuten einzuholen. Eine Mitgliedschaft im DEUTSCHEN EHRENAMT sorgt dafür, dass dem Gründungsspaß des eigenen Vereins nichts mehr im Weg steht. Gemeinsam schließen wir auf diese Weise die Lücke im Haftungssystem zwischen Verein, Vorstandsmitglied und Dritten. Es ist unsere Herzensangelegenheiten, Ihren Vereinsalltag zu erleichtern, indem Vorstandsmitglieder ihr Ehrenamt dank fachlicher Beratung und Absicherung ohne Angst vor rechtlichen Konsequenzen ausüben können.

Insgesamt verlangt eine Vereinsgründung letztlich, an vieles zu denken. Doch keine Sorge, mit unserem Leitfaden begleiten wir Ihre Vereinsgründung step by step und helfen Ihnen dabei, dass Sie nichts vergessen und schon bald Ihre ersten Projekte verwirklichen können. Außerdem bietet auch unsere Website einen umfassenden Überblick über die Vereinsgründung, sodass Sie jederzeit nachlesen können, worauf es ankommt. Umfassend haben wir in unserem Leitfaden, den Sie auf der Website als PDF downloaden können, alles rund um die Kosten einer Vereinsgründung, die möglichen Rechtsformen eines Vereins, über die es zu entscheiden gilt, die Organe eines Vereins sowie die Vereinssatzung zusammengetragen.



URHEBERRECHT

- DER RICHTIGE UMGANG MIT FREMDEM BILDMATERIAL

Das Urheberrecht – ein paar Hintergründe und Erklärungen

Als Urheber bezeichnet man den Schöpfer eines Werkes, in diesem Fall des Bildmaterials. Das Urheberrecht schützt diesen vor einer ungefragten und unbezahlten Nutzung seiner Werke. Hierzu muss der Urheber kein Fotograf oder Künstler von Beruf sein, damit seine Werke geschützt werden. Vielmehr wird ein jeder heute mit seiner Smartphone-Kamera zum Urheber, dessen Bildmaterial es zu schützen gilt.

Das Urheberrecht selbst beweist automatisch seine Gültigkeit und muss nicht erst bei einem Amt angemeldet werden. Diese Gültigkeit hat eine Dauer von 70 Jahren über den Tod des Urhebers hinaus.

Die bunte Welt der Bilder

Unsere digitale Welt lebt durch zahlreiche Bilder und Fotos, die stets allgegenwärtig sind. Schnell vergisst man dabei ein wichtiges Detail: Denn nahezu jedes Bild ist rechtlich geschützt! Wer das bei seiner Nutzung fremden Bildmaterials nicht beachtet, läuft Gefahr für hohe Schadenersatzforderungen aufkommen zu müssen. Denn das deutsche Gesetz ist dahin gehend sehr deutlich: Die Bildrechte gehören demjenigen, der das Foto produziert hat.

Die Folgen einer fehlenden Urheberbenennung

Bei fehlender Urheberbenennung droht dem Verein eine Abmahnung. Diese Forderung um Schadenersatz sowie die Abmahnkosten belaufen sich dabei meist auf 650 bis 1.300 Euro. In diesem Zusammenhang gibt es inzwischen sogenannte „Abmahnungs-Anwälte“, die sich darauf spezialisiert haben, Rechtsverletzungen bei der Verwendung fremden Bildmaterials aufzudecken und entsprechende Abmahnungen auszustellen. Manche Rechteinhaber mahnen die Bildrechtsverletzung dabei sogar für einen Streitwert von über

10.000 Euro ab. Der Streitwert hängt in seiner vollen Summe dabei von einem wesentlichen Aspekt ab, nämlich unter welchem Verwendungszweck das Bildmaterial steht: Hierbei wird zwischen gewerblicher und kleingewerblicher Rechtsverletzung unterschieden.

Eine zusätzliche Falle: Das Recht an der abgebildeten Person

Wer fremdes Bildmaterial verwendet bzw. insgesamt auf Bildmaterial zugreift, um es in eigener Sache zu nutzen, wird nicht nur mit dem Urheberrecht konfrontiert, sondern darüber hinaus auch mit dem Recht der abgebildeten Person am eigenen Bild. Hierbei gilt die einfache Regel: Handelt es sich nicht um abgebildete Prominente, muss eine Erlaubnis der gezeigten Personen eingeholt werden. Dies gilt nicht, wenn die Personen lediglich verschwommen im Hintergrund des in den Fokus Gerückten erscheinen, etwa im Hintergrund von architektonischen Aufnahmen oder als Teil einer Menschenansammlung.

Die Do's und Don'ts für die Nutzung von Fotos – Urheberrecht im Überblick

Im richtigen Umgang mit fremdem Bildmaterial gibt es einige Faustregeln. Wir haben das Urheberrecht auf einen Blick mit allen Do's und Don'ts zusammengetragen:

Do!

Einen Vertrag mit dem Fotografen abschließen: Wer sich dazu entschließt, professionelle Fotos machen zu lassen, sollte die Nutzungsrechte von vornherein festlegen

Do!

Eigene Fotos verwenden, denn diese können unter Berücksichtigung des Rechts an der abgebildeten Person nahezu uneingeschränkt genutzt werden

Do!

Stets eine Erlaubnis der Nutzung vom Urheber einholen: Nachweis über Nutzungsrechte am besten in schriftlicher Form einholen, um im Zweifel einen Nachweis bringen zu können

Don't!

Fotos einfach aus dem Internet kopieren und selbst verwenden, denn Copy & Paste kann in diesem Fall sehr teuer werden

Don't!

Fremde Bilder ohne die ausdrückliche Zustimmung des Rechteinhabers verwenden

Do!

Beim Anbieter der Fotos nach dem Urheber fragen und auch erfragen, inwiefern dieser dazu berechtigt ist, Ihnen die erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen

Do!

Sich mit dem Recht am eigenen Bild vertraut machen, um Fehler zu verhindern

Do!

Kostenlose Fotos verwenden: Bilder downloaden, aber auch hierbei auf die Bedingungen achten, wie die Nennung des Urhebers oder der Website; Nutzungsbedingungen der Foto-Anbieter genau zur Kenntnis nehmen

Do!

Nennung des Fotografen bei der Veröffentlichung eines Bildes

Don't!

Ein Bild verwenden, dessen Urheber nicht ausfindig zu machen ist

Do!

Das Eigentum an einem digitalen Bild sollte ebenso wie das an einem körperlichen Gegenstand respektiert werden

Don't!

Fotos ungefragt verändern und bearbeiten: Hierbei bedarf es immer einer Absprache mit dem Urheber

Ihre Sicherheit in unseren Händen

Im Zweifelsfall wird auch der Vereinsvorstand mit seinem Privatvermögen zur Haftung herangezogen. Um (private) finanzielle Schäden zu vermeiden, empfehlen wir vom DEUTSCHEN EHRENAMT deshalb, sich gut abzusichern. Mit unserem Schutzbrief nehmen wir Ihre Sicherheit ganz gezielt in die Hand: Der Schutzbrief garantiert Ihnen umfassenden Schutz gegen Schadenersatzansprüche.



VERGÜTUNGSERLAUBNIS IN DER SATZUNG IST WICHTIG

Verträge abschließen, Konten führen, Mitglieder verwalten, Versammlungen organisieren – Vereinsvorstände investieren mindestens genauso viel Zeit und Kraft in die Vereinsarbeit wie jeder andere. Eine Entlohnung für diesen Aufwand dürfen sie aber laut Gesetz nicht bekommen, denn ihre Arbeit ist ehrenamtlich. Vereine, die bewusst oder unbewusst gegen diese Auflage verstoßen, riskieren ihre Gemeinnützigkeit. Dabei kann dieses Risiko ganz leicht vermieden und der Vereinsvorstand trotzdem für sein unermüdliches Engagement honoriert werden.

Keine Vergütung für ehrenamtliche Vorstandsarbeit

Vorstandsarbeit ist Ehrensache! So will es zumindest das Gesetz. „Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig“, heißt es kurz und präzise in § 27 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Eine Vergütung des Vereinsvorstandes ist demnach nicht erlaubt. Doch wie so oft gibt es Ausnahmen. Das Vergütungsverbot betrifft zum Beispiel nicht jede Tätigkeit, mit der sich das Vorstandsmitglied für den Verein engagiert. Auch die Erstattung von konkreten Aufwendungen ist grundsätzlich möglich.



ABER VORSICHT: Es gelten strenge Vorgaben. Vereine sollten dieses Thema keinesfalls auf die leichte Schulter nehmen, denn hier lauern etliche Fallstricke, die ernste Konsequenzen nach sich ziehen können.

Welche Risiken drohen bei unerlaubten Zahlungen?

So droht dem Verein zum Beispiel die Aberkennung der Gemeinnützigkeit, wenn Vorstandsvergütungen zu Unrecht gezahlt wurden. Auch der Vorstand selbst geht dabei Risiken ein. Nicht nur kann der Verein die unerlaubte Vergütung plus Zinsen von ihm zurückfordern, auch sein Haftungsschutz, wonach Vorstände nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zur Verantwortung gezogen werden können, ist in Gefahr. Im schlimmsten Fall macht er sich je nach Einzelfall wegen Untreue gemäß § 266 Strafgesetzbuch strafbar.

Vergütungsverbot per Satzung aufheben – so geht's!

Schaden lässt sich jedoch durch eine relativ simple Maßnahme vermeiden: Mit einer Satzungsregel können Vereine

das Vergütungsverbot für den Vorstand aufheben. Denn nur wenn in der Vereinssatzung die Option einer pauschalen Vorstandsvergütung formuliert ist, darf dieser für sein Engagement entlohnt werden. Entsprechend verlangen auch die Finanzämter eine solche Klausel, wenn der Verein den Vorstand vergüten möchte. Diese kann wie folgt lauten:

„Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.“



WICHTIG: Die Höhe der Vergütung kann zwar die Mitgliederversammlung festlegen, sie darf aber nicht unangemessen hoch sein. Das heißt, die Entlohnung muss sich im marktüblichen Rahmen bewegen.

Nur Vorstandspflichten dürfen nicht vergütet werden

Trotzdem fehlt in vielen Vereinssatzungen eine Regelung zur Vorstandsvergütung. Das mag vor allem daran liegen, dass lediglich die Tätigkeiten, die in Ausübung des Vorstandsamtes anfallen, nicht honoriert werden dürfen. Ist der Kassewart jedoch auch Trainer der Hockeymannschaft oder leitet die stellvertretende Vereinsvorsitzende den wöchentlichen Literaturzirkel, dürfen sie hierfür einen Obolus erhalten, der zum Beispiel im Rahmen der Übungsleiterpauschale steuer- und sozialversicherungsfrei bleibt. Wichtig: Keinesfalls dürfen damit aber Pflichten entlohnt werden, die in Zusammenhang mit dem Vorstandsamt entstehen. Welche das sind, bestimmt in der Regel die jeweilige Vereinssatzung.

Zu den allgemeinen Vorstandspflichten, die nicht vergütet werden dürfen, gehören in der Regel:

- alle Tätigkeiten, um den Verein rechtlich nach außen zu vertreten (Vertragsabschlüsse)
- die allgemeine Vereinsverwaltung, v. a. die Mitgliederverwaltung und die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- die Buchführung und Verwaltung der Vereinsfinanzen
- die allgemeine Förderung des Vereinszwecks

Arbeitsrahmen für Vorstände nicht klar abgrenzbar

Da aber auch spezifischere Aufgaben im Verein häufig der Förderung des Vereinszwecks dienen, wie zum Beispiel die Organisation von Kultur- oder Sportveranstaltungen, ist eine klare Abgrenzung zu den nicht vergütungsfähigen Vorstandspflichten meist nicht möglich. Zumal sie oft auch per Satzung dem Vorstand zugeschrieben werden. Spätestens dann ist klar: Eine Entlohnung darf es ohne entsprechende Satzungsregelung nicht geben. Daher sind Vereine in Sachen Vorstandsvergütung grundsätzlich gut beraten, diese in ihrer Satzung explizit zu verankern.

Keine Aufwandspauschale, nur Aufwandsersatz

Sieht die Satzung des Vereins hingegen lediglich die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Amtsträger vor, darf auch keine

Aufwandspauschale, etwa in Form der Ehrenamtspauschale, gezahlt werden. Allein ein konkreter Aufwandsersatz, der tatsächlich entstandene Kosten voraussetzt, ist erlaubt und muss sogar vom Verein beglichen werden – allerdings nur, wenn die durch den Vorstand erbrachten Aufwendungen erforderlich, angemessen und nachweisbar sind.

Welche Aufwendungen müssen dem Vorstand erstattet werden?

Als Aufwendungen gelten alle Vermögensopfer mit Ausnahme der eigenen Arbeitszeit und Arbeitskraft, die der Vorstand als notwendige Folge seines Amtes erbringt. Während also die Hotelrechnung für die Teilnahme am jährlichen Verbandstreffen erstattet werden muss, zählt eine Entschädigung für entgangene Verdienstmöglichkeiten während der Veranstaltung als klassische Vergütung und darf ohne entsprechende Satzungsregelung nicht gezahlt werden. Vorstände bekommen also nur Aufwendungen erstattet, wenn sie nachweisen können,

- dass diese für ihre Amtstätigkeit notwendig sind,
- dass sie im Umfang dem Zweck angemessen sind und
- dass ihnen die Kosten tatsächlich entstanden sind (z. B. durch Quittungen, Belege etc.).

Ohne Satzungsregelung keine Ehrenamtspauschale

Doch auch wenn die Erstattung konkreter Aufwendungen ohne Satzungsregelung möglich ist, würde eine solche den gesamten Prozess erheblich vereinfachen. Dann nämlich kann auch der Vereinsvorstand von der Ehrenamtspauschale profitieren und muss für Aufwendungen in Höhe von maximal 720 Euro pro Jahr keine Einzelnachweise erbringen. Auch kann die erbrachte Arbeitszeit und Arbeitsleistung des Vorstands auf diese Weise entlohnt werden, sofern sie nicht im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfolgt ist.

Es ist also in jedem Fall ratsam, die Vereinssatzung auf eine allgemeine Vergütungserlaubnis für den Vorstand zu überprüfen und diese gegebenenfalls zu ergänzen. So vermeiden Vereine gefährliche Grauzonen bei der Zahlung von Aufwandspauschalen und Aufwandsersatz an ihre Vorstände.



GROSSES KOPFZERBRECHEN: MITGLIEDERVERSAMMLUNG IN ZEITEN VON CORONA

Viele Vereinsvorstände müssen derzeit darüber entscheiden, ob die Mitgliederversammlung verschoben oder virtuell abgehalten werden soll. Da gibt es vieles abzuwägen: Dürfen wir die Mitgliederversammlung verschieben? Unter welchen Voraussetzungen können wir sie virtuell abhalten, wenn aufgrund von Corona eine physische Versammlung nicht möglich oder erwünscht ist?

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie hat die Situation für Vereine maßgeblich geändert und bietet gleichzeitig mehr Flexibilität.

Unser Wegweiser soll helfen, Vereine durch diese komplexe Situation zu navigieren, und wir geben Empfehlungen, welche Änderungen Ihrer Satzung Sie in Betracht ziehen sollten, um Ihren Verein auch in Zukunft durch besondere Situationen zu führen.

Abhalten oder verschieben?

1. Möglichkeit der Verschiebung der Mitgliederversammlung laut Vereinssatzung

Falls die Vereinssatzung zum Thema Mitgliederversammlung keine Aussage trifft, kann sie grundsätzlich verschoben werden. Formell sollte die Verschiebung genauso an die Mitglieder kommuniziert werden wie die ursprüngliche Einberufung. Falls das Thema Mitgliederversammlung in der Vereinssatzung enthalten ist, kommt es darauf an, ob eine Verschiebung möglich ist. Bei Formulierungen wie „die Mitgliederversammlung SOLL alle 12 Monate ...“ besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Verschiebung, bei Formulierungen wie „die Mitgliederversammlung MUSS alle 12 Monate ...“ besteht die Möglichkeit der Verschiebung grundsätzlich nicht. Falls der Vorstand eine Mitgliederversammlung der Kategorie „MUSS“ verschiebt, begibt er sich grundsätzlich in ein Haftungsrisiko, falls dem Verein durch die Verschiebung ein Schaden entsteht.

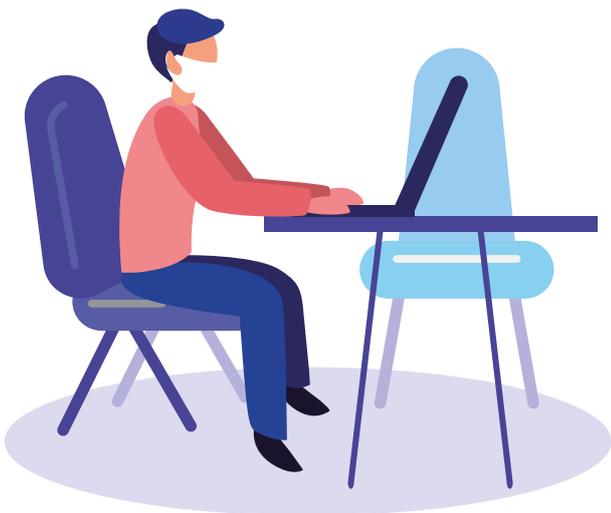
2. Sinnhaftigkeit der Verschiebung einer Mitgliederversammlung

In vielen Fällen hat der Vereinsvorstand selbst ein großes Interesse daran, dass die Mitgliederversammlung stattfindet. Schließlich stehen oft wichtige Entscheidungen an, über die alle Mitglieder abstimmen müssen. Hierzu gehört z. B. die Verabschiedung des Haushalts, die Wahl des Vorstands sowie Rechtsgeschäfte, die von der Mitgliederversammlung beschlossen bzw. zumindest genehmigt werden müssen. Manche dieser Entscheidungen können zwar auch im Nachhinein genehmigt werden, aber grundsätzlich haben Sie als Vorstand ein großes Interesse an der Durchführung der Mitgliederversammlung.

Virtuell abhalten – aber wie?

Eine virtuelle Mitgliederversammlung ist der physischen Mitgliederversammlung rechtlich gleichgestellt. Sie können grundsätzlich alles beschließen und regeln, was im Rahmen einer normalen Mitgliederversammlung möglich wäre. Den exakten Wortlaut finden Sie im Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie.

Anstatt nun einen Raum in einer Gaststätte, im Vereinsheim oder dem Pfarrzentrum zu reservieren, wird eben ein virtueller Konferenzraum gebucht, wo sich die Mitglieder versammeln. Es ist wichtig, frühzeitig vor Beginn der Ladungsfrist alle Mitglieder darüber zu informieren, dass eine virtuelle Mitgliederversammlung geplant ist. In diesem Schreiben sollte auch die Möglichkeit zur Briefwahl angeboten werden, damit jedes Mitglied, auch ohne Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung sein Stimmrecht ausüben kann.



Für die Wahl des richtigen Meeting-Tools sollten Sie sich Zeit nehmen. Bei einer Suche im Internet bspw. unter [Computerwoche.de](https://www.computerwoche.de), finden Sie schnell die meist genutzten kostenfreien Online-Konferenzsysteme.

Bei der Entscheidung, welches System passt, muss berücksichtigt sein, ob Beschlüsse offen oder geheim gefasst werden. Eine geheime Abstimmung ist bspw. über Doodle möglich.

Rückt der Termin der virtuellen Mitgliederversammlung näher, wird zur virtuellen Versammlung genauso eingeladen wie zu einer Mitgliederversammlung mit Präsenz. Mit dem Unterschied, dass diese Einladung eine URL zum gebuchten, digitalen Konferenzraum enthält, statt die Adresse zum üblichen Versammlungsort. Die Zugangsdaten sollten den Teilnehmern kurz vor dem Online-Meeting zugehen.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung ist online genauso zu gestalten wie die Präsenzveranstaltung.

Offene Abstimmungen und Wahlen können dann per Handheben oder einem virtuellen Zeichen, das die Software bietet, erledigt werden. Wichtig ist, dass Sie alles ordentlich dokumentieren und protokollieren. Auch das ist Ihnen von der „normalen“ Mitgliederversammlung bekannt. Somit ist der Unterschied gar nicht so groß, und vielleicht etabliert sich dieses Verfahren, sodass Sie die virtuelle Mitgliederversammlung auch für die Zeit nach dem 31.12.2021 in der Satzung verankern.

Vereine, die einen Vereins-Schutzbrief beim DEUTSCHEN EHRENAMT abgeschlossen haben, finden im MitgliederPortal einen Formulierungsvorschlag und haben die Möglichkeit, die Satzung nach Änderung kostenfrei durch Fachanwälte prüfen zu lassen.

Weitere Details zur virtuellen
Mitgliederversammlung
finden Sie
[hier](#)





KLEINE GOLDENE MOMENTE FÜR FAMILIEN

Die Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT kooperiert seit vielen Jahren mit den beiden großen Kliniken in München, um ausgesuchten Familien mit schwerstkranken Kindern ein paar erholsame Tage zu ermöglichen. Wie viele Hilfsprojekte kam auch dieses Vorhaben in diesem Jahr wegen Corona fast zum Erliegen. Ganz spontan passte eins zum anderen und zumindest eine Familie konnte verreisen. Für Katharina Goldner, Chefin des Urlaubsressorts Goldners in Flachau, war es Ehrensache, die Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT spontan zu unterstützen. Hans Hachinger, Stiftungsvorstand, kennt sowohl das Ressort als auch Katharina Goldner persönlich und wusste sofort, dass die Familie im Haus der Goldners in den besten Händen war.

Daher sagt die Stiftung DEUTSCHES EHRENAMT noch mal herzlich Danke für den spontanen und großzügigen Einsatz der Familie Goldner.



Mehr zum
Ressort der Familie
Goldner erfahren
Sie unter:
www.goldners.at

SHOP

WIE EIN TIGER

DER TIGER ALS EIN WAHRZEICHEN DES DEUTSCHEN EHRENAMTS



DAS TIGER-PUZZLE

Für kreative Köpfe

Unser selbst entworfenes und eigens gezeichnetes Wahrzeichen gibt es nun auch als Puzzle, bei dem alle Puzzle-Liebhaber auf ihre Kosten kommen.

Das Puzzle ist aus Birkenperrholz hergestellt, farbig lasiert und mit einem Schutzlack versehen. In dem mitgelieferten Holzrahmen misst es 70 cm in der Länge und 50 cm in der Breite. Die Größe der Klötzchen in unterschiedlichen Höhen beträgt 12 bis 18 mm.



299,00 Euro (inkl. MwSt.)



DIE TIGER-BRIEFMARKE

Geben Sie ein Statement ab

Wir haben eine Briefmarke drucken lassen, die für das DEUTSCHE EHRENAMT und somit auch für das Ehrenamt in Deutschland steht.

Setzen Sie auch beim Verschicken Ihrer Post ein starkes Zeichen für ehrenamtliches Engagement, indem Sie Ihre Briefe mit Briefmarken mit Tiger-Motiv frankieren.



Ein Bogen 1,55-€-Marken kostet 40,26 Euro.

Ein Bogen 0,80-€-Marken kostet 25,26 Euro.

Lieferzeit ca. 14 Tage.

Sie wollen Briefmarken oder das Puzzle kaufen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail mit diesem Wunsch an die service@deutsches-ehrenamt.de!

IM NÄCHSTEN MAGAZIN



VORSICHT
bei Präsenten an
Vereinsmitglieder



FORTSETZUNG:
Sozialversicherung
im Sportverein Teil 4



FRAGE:
Mitgliederversammlung
ohne Einwilligung des
Vorsitzenden?

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN

INHALT:
Hans Hachinger

KONZEPTION/DESIGN:

Daniel Erke GmbH & Co. KG

REDAKTION:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.
Daniel Erke GmbH & Co. KG

FOTOS:

Adobe Stock
iStock
Hotel „Das Goldners“ in Flachau

DRUCK:

Unitedprint.com
Vertriebsgesellschaft mbH
Friedrich-List-Straße 3
01445 Radebeul

URHEBERRECHTLICHER HINWEIS:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung des DEUTSCHEN EHRENAMTS e. V. erlaubt.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

BEZUGSBEDINGUNGEN UND

ABBESTELLUNG:
Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service des DEUTSCHEN EHRENAMTS e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.



DER VEREINS-SCHUTZBRIEF

Gut beraten und versichert mit dem DEUTSCHEN EHRENAMT.

Der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS enthält neben allen notwendigen Versicherungen für Vereine auch juristische und steuerrechtliche Beratung durch unsere Partneranwälte. Zudem bieten wir nützliche Mustervorlagen, Vereins- und Gründungswissen.



Mehr Informationen unter www.deutsches-ehrenamt.de

[Zum Video](#)

- ☑ Rechtsberatung
- ☑ Steuerrechtliche Beratung
- ☑ Satzungsprüfung
- ☑ Notwendige Versicherungen *
- ☑ Musterformulare & gesammeltes Wissen

Der Vereins-Schutzbrief
im Komplettpaket jetzt
schon ab

299,00 € im Jahr

* Vereins-Haftpflicht, Veranstalter-Haftpflicht, Vermögensschaden-Haftpflicht / D&O, optional Rechtsschutz